

Luxemburg, 12. Dezember 2018

BETR.: ÄNDERUNG DES SOFT-CLOSING-LIMITS DES TEILFONDS LONG-SHORT EUROPEAN EQUITIES DER SICAV CARMIGNAC PORTFOLIO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie zu den Anteilshaber des Teilfonds Long-Short European Equities („der Fonds“) der SICAV luxemburgischen Rechts Carmignac Portfolio zählen zu dürfen, und danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen.

Am 27. November 2018 haben wir Sie über die Einführung eines Verfahrens zur Beschränkung der Zeichnungen dieses Fonds („*Soft Closing*“) in Kenntnis gesetzt.

Zum 11. Dezember erreichten die Gesamtbestände des Fonds und des Carmignac Long-Short European Equities, eines französischen Fonds Commun de Placement mit derselben Anlagestrategie wie der Fonds, eine Höhe von 1.300 Millionen Euro (die „Gesamtbestände“). Um die Gesamtbestände des Fonds auf einem der Anlagestrategie angemessenen Niveau zu halten, sodass die Liquidität des Fondsvermögens erhalten bleibt, hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, zur zweiten Stufe des *Soft Closing* überzugehen.

Somit weist die Verwaltungsgesellschaft ab dem 13. Dezember 2018 alle Zeichnungsanträge für Fondsanteile mit einem Betrag von mehr als 500.000 Euro, US-Dollar, Pfund Sterling bzw. Schweizer Franken (auf Tagesbasis) zurück. Dieses Limit gilt für alle Anteilshaber des Fonds, solange die Gesamtbestände mehr als 1.200 Millionen Euro betragen.

Im Rahmen der regelmäßigen Bewertung der Angemessenheit der Fondsbestände für die Anlagepolitik und der Liquidität des Fondsvermögens trifft die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Entscheidungen, die nach ihrem Ermessen im Interesse der Anteilshaber des Fonds liegen, darunter auch gegebenenfalls die Änderung des *Soft-Closing*-Verfahrens. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilshaber des Fonds über jede Änderung der *Soft-Closing*-Limits auf ihrer Website (www.carmignac.com) informieren.

Ihr vertrauter Kundenberater steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

In Deutschland gelten die § 298 Abs. 2 und § 167 KAGB für diese Mitteilung nicht. Aus diesem Grund muss die Mitteilung nicht über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Mitteilung an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.

Carmignac Gestion Luxembourg